

Änderung der Betriebssatzung über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

§ 4 Abs. 1 Ziffer 8 bis 14 und § 5 Absatz 4 der Betriebssatzung über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung vom 17.11.1994, zuletzt geändert am 28.10.1997, werden wie folgt geändert:

§ 4

Gemeinderat

8. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten bei mehr als 30.000,00 EUR im Einzelfall,
9. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes bei einem Betrag von mehr als 30.000,00 EUR,
10. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme 30.000,00 EUR übersteigt,
11. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 2.500,00 EUR übersteigt,
12. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
13. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
14. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen von mehr als 25.000,00 EUR,

§ 5

Betriebsausschuss

- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
1. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn der Aufwand 10.000,00 EUR übersteigt, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Wirtschaftsplan verbunden wird,
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR beträgt,
 3. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im einzelnen mehr als 1.000,00 EUR betragen, aber 2.500,00 EUR nicht übersteigen,
 4. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 5. die Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte, Tarife, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.), soweit diese nicht durch Satzung festgesetzt werden,
 6. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn/Verlust um mehr als 10%, mindestens aber 25.000,00 EUR verschlechtern, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 7. die Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben mehr als 10% mindestens aber 25.000,00 EUR betragen, einschließlich zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Gesamtkosten,

8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen von mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall,
9. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.